



## Merkblatt für Bauwerber

### Bauvorhaben im Gefährdungsbereich einer 110kV-Bahnstromleitung

Grundsätzlich ist, gemäß § 43 EisbG 1957 idGF, jede Bauführung unzulässig und kann auch behördlich nicht bewilligt werden, wenn dadurch eine Eisenbahnanlage gefährdet wird.

Daher ist für jedes Bauvorhaben im Gefährdungsbereich einer 110kV-Bahnstromleitung (25 m beidseitig der Leitungsachse) eine eisenbahnrechtliche Bewilligung notwendig, oder es ist eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und der ÖBB-Infrastruktur AG über zu treffende Vorkehrungen abzuschließen.

Dieser Vertrag dient insbesondere der rechtsverbindlichen Festsetzung von Maßnahmen und Verpflichtungen, welche vom Bauwerber und den ihm zurechenbaren Dritten zwingend einzuhalten sind, um eine Gefährdung der Bahnstromleitung durch das Vorhaben auszuschließen.

Um eine eisenbahnfachliche Beurteilung des Vorhabens durchführen zu können, sind grundsätzlich nachstehende Unterlagen an die:

**ÖBB-Infrastruktur AG,**  
Geschäftsbereich Energie,  
Anlagenmanagement, Bahnstromleitungen,  
Bahnhofstraße 3  
4020 Linz  
zu übermitteln.

Anfrage.: [Mitte.BSL@oebb.at](mailto:Mitte.BSL@oebb.at)

[Herr Christof Pendelin Kontakt: 0664/6179423, [christof.pendelin@oebb.at](mailto:christof.pendelin@oebb.at)]

[Herr Ing. Christoph Derflinger Kontakt: 0664/8417952, [christoph.derflinger@oebb.at](mailto:christoph.derflinger@oebb.at)]

*(Unvollständige Einreichunterlagen werden in Evidenz gehalten jedoch nicht weiter bearbeitet, wodurch die Abwicklung des Prüfverfahrens unterbrochen wird. Sollten weitergehende Unterlagen erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung vorzulegen)*

- Katastralgemeindenummer, Grundstücknummer
- Ggf. Technischer Bericht (Baubeschreibung)
- Konkrete Planunterlagen (Einreichplan, Lageplan,...) mit **Angabe der Bezugshöhe in m ü.A.** als \*dwg und/oder \*pdf im Maßstab zur Leitungsachse für die Vorprüfung, zum Vertrag in Papierform in 2-facher Ausfertigung.
- Daten des Liegenschaftseigentümers und des Antragstellers (Bauwerber) (Geburtsdatum, Adresse, falls erforderlich Firmenbuchnummer und Zeichnungsberechtigter)
- Digitalfoto (wenn vorhanden)
- Je nach Sachlage: (im Auslenkungsbereich siehe Abbildung 1)
  - Schnitte rechtwinklig zur Leitungsachse
  - Vermessung der angrenzenden Bahnstromleitungsmaste **in Absprache mit der ÖBB-Infrastruktur AG!**
  - Brandschutzgutachten
  - Elektrotechnische Gutachten
  - Statische Nachweise
  - Techn. Eigenschaften der eingesetzten Materialien

**Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein Baubeginn erst nach der rechtskräftigen Fertigung der eisenbahnrechtlichen Zustimmung gemäß § 43 EisbG 1957 durch die ÖBB-Infrastruktur AG – Geschäftsbereich Bahnssysteme zulässig ist und diese keinesfalls andere notwendige behördliche Genehmigungen ersetzt!**

Ev. anfallende Kosten (Vermessung, Abstandsnachweise, etc.) sind vom Bauwerber zu tragen.

Merkblatt Bauwerber\_§43\_EisbG\_Region\_Nord\_Mitte\_T.B.Z.2022

TLP gelb (Adressatenkreis)

Weitere Informationen:

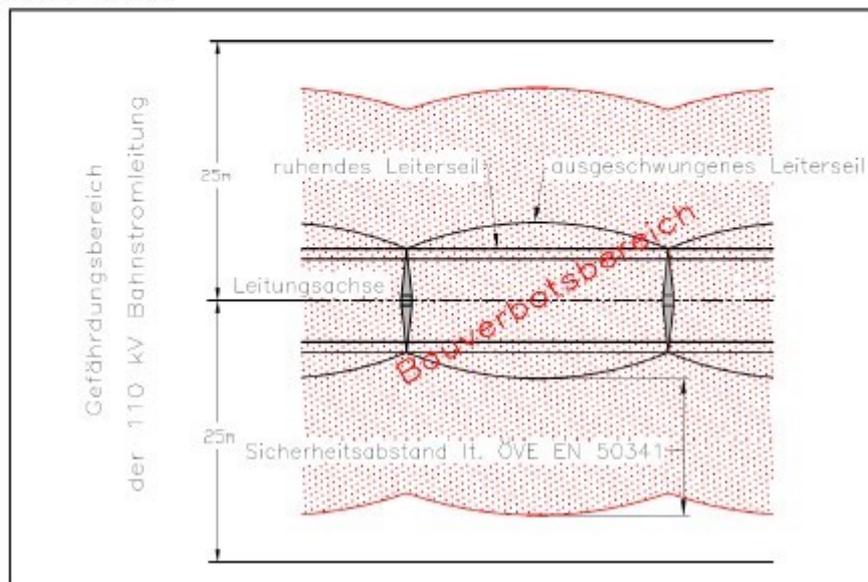


Abbildung 1

Draufsicht Leitungsachse mit 25 m Gefährdungsbereich und seitlichem Sicherheitsabstand

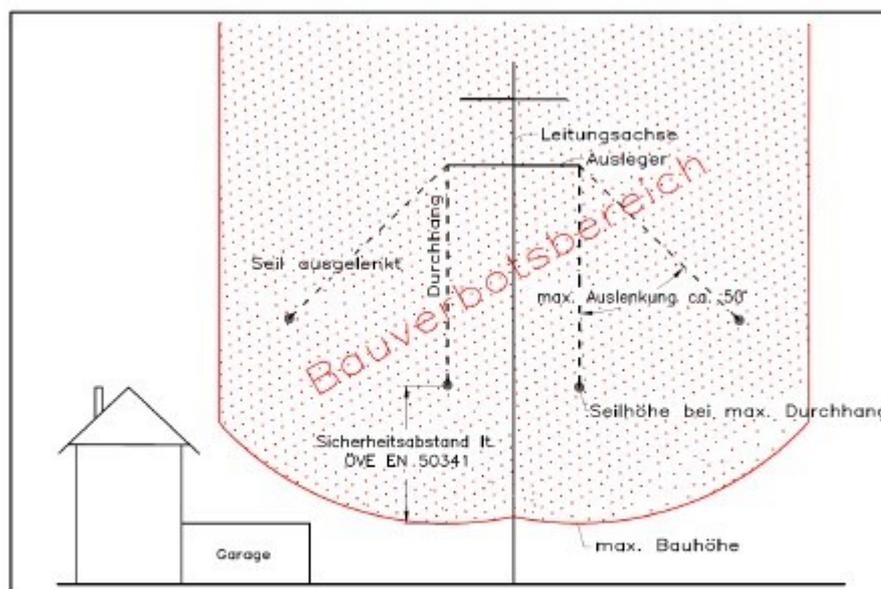


Abbildung 2 - Schnitt in Leitungsachse mit eingezeichnetem Sicherheitsabstand

Die angegebenen Mindestabstände sind auch bei Auslenkung der Leiter durch Wind, wenn dies einen kleineren Abstand ergibt, einzuhalten (siehe Abb.1, Abb.2).



### **Auszug der Vorkehrungen und Auflagen für Bauwerber**

1. Zäune und Einfriedungen im Schutzbereich der Bahnstromleitung von mehr als 50 m Länge sollten nach Möglichkeit isoliert ausgeführt werden. Wenn allerdings leitendes Material (z.B. nicht isolierter Maschendraht) verwendet wird, sind sie zu erden. Ebenfalls sind sonstige großflächige metallische Teile im Schutzbereich (gemäß ÖVE EN 50341) der Bahnstromleitung (z.B. Blechdächer, metallische Fassadenverkleidungen, etc.) zu erden.
2. Die freie Lagerung und die Verarbeitung brennbarer bzw. explosionsgefährlicher Stoffe (auch Flüssigkeiten, Gase) im Gefährdungsbereich der Bahnstromleitung sind jedenfalls verboten.
3. Beim Anbringen von Antennen für Rundfunk-, Fernseh- oder Funkanlagen gelten die Vorschriften gemäß ÖVE EN 50341 und ÖVE-F 90, in der letztgültigen Fassung.
4. Die Lagerung von Gegenständen sowie Anpflanzungen innerhalb des Gefährdungsbereiches der Bahnstromleitung dürfen nur in der Art erfolgen bzw. bestehen, dass sie in jeder Richtung zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen, unter Berücksichtigung des größten Durchhanges auch bei ausgeschwungenem Zustand der Leiterseile, einen Mindestabstand von 5,0 m aufweisen. Die zur Freihaltung der Leitungstrasse notwendigen Maßnahmen sind nach Weisungen des zuständigen Anlagen Service Center unverzüglich und auf Kosten und Risiko des Bauwerbers durchzuführen.
5. Sind Baumaßnahmen in einem Radius von 25 – 35 m (abhängig von der Bauweise der Erdungsanlage) um den Mastmittelpunkt geplant, so ist erforderlichenfalls auf Kosten des Bauwerbers die Erdungsanlage abzuändern oder die Erdungsanlagen zu verbinden. Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist über den Erdungszusammenschluss verpflichtend zu informieren.
6. Unterirdische Versorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Gas, Energie- u. Telekommunikationskabel etc.) sind im Bereich des Bahnstromleitungsmastes, d. h. bis zu einem Abstand von 25 m zum Mast isoliert auszuführen. Leitungen aus elektrisch leitendem Material sind im genannten Bereich in isolierenden Schutzrohren (Minstdurchschlagsfestigkeit 100 kV) zu verlegen. Derartige Leitungsanlagen müssen von den Erdern der Hochspannungsleitung einen Mindestabstand von 3,0 m aufweisen.
7. Die ungehinderte Zufahrt und der Zugang zu den Masten der Bahnstromleitung müssen jederzeit möglich sein.
8. Um die Masten der Bahnstromleitung ist stets ein Freiraum vom mindestens 1,0 m zu belassen.
9. Die Standfestigkeit der Bahnstromleitungsmaste darf weder dauernd noch vorübergehend beeinträchtigt werden, und die Maste bzw. deren Fundamente dürfen nicht beschädigt oder freigelegt werden.



10. Um die erforderliche Standsicherheit der Maste zu gewährleisten, ist bei Abgrabungen rund um den Mast ein natürlich gewachsener Baugrundkörper in Form eines Kegelstumpfes zu belassen. Die obere Abschlusskreisfläche muss einen Durchmesser von 50 m (mindestens 25 m bei Umbau der Erdungsanlage) besitzen. Die Achse des Kegelstumpfes ist identisch mit der Mastachse. Die Böschung ist mit einer Steigung von höchstens 1:2 auszubilden. Zur Durchführung von Wartungsarbeiten ist es notwendig in der Böschung eine Auffahrtsrampe zu errichten. Diese muss so ausgebildet werden, dass es bei jeder Witterung möglich ist, die Plattform mit einem Klein-LKW zu erreichen. Die Steigung der Rampe darf dabei nicht mehr als 15% betragen. Die Rampe muss verkehrssicher und in einem gut befahrbaren Zustand hergestellt werden, um ein späteres Abrutschen zu verhindern. Diese Rampe kann in den vorgeschriebenen Kegelstumpf integriert werden, jedoch darf die Erdungsanlage dadurch nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
11. Treten innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Fertigstellungsmeldung des Vorhabens an den Fundamenten der Masten Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, wird die Behebung der Mängel vom Bauwerber oder zu dessen Lasten durchgeführt.
12. Bei der Ausführung der Erdungsanlage des Vorhabens sind die Vorschriften der ÖVE / ÖNORM EN 61936-1, der ÖVE / ÖNORM EN 50522 bzw. der technischen Empfehlungen TE 30 des Technischen Komitees für Beeinflussungsfragen (TKB) und des Technischen Komitees für Fragen der Streustrombeeinflussung (TKS) zu beachten. Als Niederspannungserdung sind entsprechend der ÖNORM E 2790 gem. ÖVE / ÖNORM E 8001 Fundamenterder zu verlegen.
13. Der Anschluss an das Ortswasser- oder Kanalleitungsnetz ist entweder aus nicht elektrisch leitendem Material herzustellen, oder es sind entsprechende Isoliermuffen einzubauen. Derartige Leitungsanlagen müssen von den Erdungsanlagen der Hochspannungsleitung einen Mindestabstand von 3,0 m aufweisen.
14. Als Dachdeckung ist unbedingt harte Deckung (kein Folien- oder Strohdach etc.) vorzusehen.
15. Kamine, Lüftungs- oder sonstige Ausblasöffnungen dürfen nicht unter dem Raum, welche die ausgeschwungenen Leiterseile in Anspruch nehmen, errichtet werden.
16. Das Bauvorhaben unter der Bahnstromleitung ist so auszuführen, dass bei einem Brandereignis die max. Leiterseiltemperatur von 80°C, in einem Zeitraum von 90 min, nicht überschritten wird. Dies ist seitens des Bauwerbers sicherzustellen.